

Herkunftsland Gesamtkosten unser Anteil Gegenstand des Verfahrens

Bezuschusste Fälle 2010

1. Afghanistan	1000.-	300.-	Brief von einem Afghanen aus der JVA Billwerder . Er hat 3 Jahre und 3 Monate Haftstrafe. Er muss noch bis Oktober seine restliche 2/3 Strafe absitzen. Da er über 3 Jahre bekommen hat, gilt der vorläufige Abschiebestopp für Afghanen nicht. Er soll nun abgeschoben werden. Er lebt seit 1990 in der BRD. Kam mit 10 Jahren hierher. Vor der Haftstrafe hatte er eine Aufenthaltserlaubnis. Sein Vater ist von den Taliban ermordet worden und er ist sicher, bei Rückkehr nach Afghanistan, nun selbst in Gefahr zu sein.
2. Afghanistan	586,07	293,-	Es geht um einen 16 jährigen Jugendlichen aus Afghanistan. Sein Asylantrag wurde vom Bescheid 11.05.09 abgelehnt. Nun wird versucht, ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG zu erreichen. Danach soll von einer Abschiebung abgesehen werden, wenn dem Jugendlichen eine erhebliche individuelle und konkrete Gefahr für Leib und Leben droht. Dies wurde nun in einem 7 seitigen Schriftsatz begründet.
3. Albanien	740,-	247.-	Erstreiten der Aufenthaltserlaubnis
4. Bangladesch	1039,25	200.-	Mandant aus Bangladesch und hat eine längere "Karriere" in Deutschland hinter sich. Er ist psychisch krank und wird von einem psychiatrischen Pflegedienst betreut. Zur Zeit geht er auch regelmäßig zum Arzt und ist dadurch psychisch erfreulich stabil. Er wohnt in einer Wohnunterkunft.
5. Ghana	705,84	353,-	Es handelt sich um die Frau aus Ghana, die in Horst war, und wegen unterlassener Hilfeleistung der medizinischen Abteilung in Horst eine Totgeburt im Krankenhaus Demmin erlitt. Sie lebt jetzt in Hamburg und es wird um eine Duldung gestritten. Gegen die Verantwortlichen folgt Strafanzeige und Zivilverfahren.
6. Guinea	763,15	255.-	Ein Mann aus Guinea geb. 1982. Er befindet sich seit 2006 in stationärer Behandlung im Klinikum Nord aufgrund einer paranoid-halluzinatorischen Schizophrenie. Er wurde dort aufgrund eines Urteils des Landgerichts HH untergebracht. Für die Entlassung ist die Regelung des Aufenthaltes von entscheidender Bedeutung. Auf Grund der schweren Erkrankung ist er für viele Jahre noch auf die Einnahme von Medikamenten und entsprechende Behandlung angewiesen. Die Ausländerbehörde hat bereits festgestellt, dass die erforderliche Behandlung in Guinea nicht möglich ist. Es muss nun ein Antrag beim Bundesamt gestellt werden,

Herkunftsland Gesamtkosten unser Anteil Gegenstand des Verfahrens

			um das Abschiebeverbot hinsichtlich Guineas festzustellen. Anschließend könnte dann bei der Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis beantragt werden.
7. Iran	500.-	250,-	Mandant ist ein Flüchtling aus dem Iran. Er lebt hier mit Frau und 2 Kindern. Er hat nur Duldung, soll ausreisen. Seine Frau und die beiden Kinder haben einen Aufenthaltstitel. Widerspruch für den Mann wurde abgelehnt. Nun soll geklagt werden.
8. Iran	464.-	232.-	Mandantin kommt aus dem Iran. Sie kam über das Café Exil zu der Rechtsanwältin. Sie ist mehrfach zusammengebrochen und kurzfristig in die Klinik gekommen. Sie wollte nach Thüringen (dahin wurde sie verteilt) alleine weiterfahren, was ihr gesundheitlich aber nicht möglich war. Ihr Mann wurde vor einem Jahr ermordet. Auf der Flucht wurde sie von ihren erwachsenen Kindern getrennt. Es soll jetzt Asyl und Abschiebeschutz beantragt werden, auch um die Umverteilung nach Thüringen zu verhindern. Sie brach auch im Büro der RAin zusammen, es gibt einen Arztbrief zur Einweisung in die Klinik. Sie soll in der Asklepios-Klinik in Ochsenzoll aufgenommen werden.
9. Kamerun	772,50	386,25	Antrag auf Niederlassungserlaubnis. Von Abschiebung bedroht
10. Kosowo	308,21	155,-	Mann (57 Jahre alt) aus dem Kosowo schon 16 Jahre in der BRD. Nun soll er bis Ende des Jahres das Land verlassen. Er ist Zuckerkrank. Erst jetzt konnten die Informationen der Ausländerbehörde vorgelegt werden, dass das benötigte Insulin in seinem Land nicht erhältlich ist. RA versucht nun, die Abschiebungshindernisse feststellen zu lassen.
11. Kurdistan/Türkei	1034,71	517.-	Es handelt sich um einen Kurden aus der Türkei, der früher schon hier im Asylverfahren war, wurde abgeschoben und lebt nun mehrere Jahre illegalisiert hier. Er ist psychisch krank, wird von HAVENO psychisch betreut. Es soll einen Antrag auf Duldung gestellt werden. Abschiebeverbot nach § 60 VII.
12. Mazedonien	668,54	334.-	Ein Mann aus Mazedonien. Er hat mit einer Frau mit italienischer Staatsangehörigkeit 2 Kinder. Er selbst ist ohne Visum eingereist. Sie habe einen Antrag auf Eheschließung gestellt. Ein Aufenthaltserlaubnis Antrag soll das ermöglichen.
13. Mazedonien	100.-	50.-	Familie aus Mazedonien stehen vor der Abschiebung
14. Montenegro (Roma)	561.-	280, 50	Betroffene (Roma) leidet an einer ausgeprägten Minderbegabung und einem cerebralen Anfallsleiden. Sie ist auf ständige medizinische Versorgung angewiesen. Ihr wurde eine gesetzliche Betreuung eingerichtet. Über die Betreuerin wurde der RA bevollmächtigt. Die Ausländerbehörde betreibt derzeit das Abschiebungsverfahren. Es soll ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wegen

Herkunftsland Gesamtkosten unser Anteil Gegenstand des Verfahrens

Herkunftsland	Gesamtkosten	unser Anteil	Gegenstand des Verfahrens
			Bestehens eines Abschiebungshindernisses aufgrund der Krankheit gestellt werden.
15. Mazedonien (Roma)	800.-	400.-	Eine Frau mit ihren 7 Kindern und einem Enkelkind aus Montenegro (Roma). 2001 reiste sie freiwillig aus, um vor ihrem Mann zu fliehen. Er spürte sie aber in Montenegro auf und setzte seine Gewalt ihr gegenüber fort. Von Seiten der Polizei kam keine Hilfe. Nun ist sie wieder vor ihm geflohen und ist seit kurzem ohne Papiere wieder in der BRD. Da sie 9 Personen sind können sie auch schwer in den üblichen Strukturen untergebracht werden. Sie leben praktisch auf der Straße. Ohne Rechtsbeistand hätte das einen üblen Ausgang.
16. Serbien	150.-	150.-	Folgeantrag von 2009 Mann aus Serbien lebt mit seinen 3 Kindern (2 noch minderjährig) in der BRD. Schon Ende 2007 wurde er aufgefordert, ohne seine Kinder zurück nach Serbien auszureisen. Dank des RA lebt er nun mit Duldung noch hier. Es soll eine Aufenthaltserlaubnis erwirkt werden.
17. Serbien	350.-	175.-	Erneuter Antrag (siehe vorheriger Fall)
18. Serbien	950.-	317.-	Es geht um eine Frau und ihren Sohn aus Serbien. Es ist ein Verfahren wegen humanitären Aufenthalt und Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 AufG. Klageverfahren.
19. Serbien	473,62	237,-	Es geht um eine Frau aus Serbien (illegal). Der RA wird einen Asyl Folgeantrag stellen. Begründung des Antrags ist geplant wegen drohender Zwangsheirat mit ihrem Onkel in Serbien. Sie wird von Verikom betreut.
20. Sierra Leone	300.-	150.-	Mandantin aus Sierra Leone soll ihr Aufenthaltsrecht entzogen bekommen, was Abschiebung bedeutet, weil der deutsche Vater ihres Kindes (geb. 9.2.2009) bei der Ausländerbehörde angegeben hat, nicht der Vater zu sein und damit auch die finanzielle Forderung (Unterhalt für das Kind) ablehnt. RA will Akteneinsicht nehmen, um auch für die anderen Kinder (geb. 2004 und 2002) das zu klären.
21. Venezuela	600.-	300.-	Der Mandant war nach dem Putsch gegen Chavez im Jahr 2002 als Angehöriger des Militärs mehrfach bedroht und jahrelang immer wieder ohne Verhandlung in Haft gewesen. Er ist politisch verfolgt und fürchtet um sein Leben und seine Freiheit. Es soll ein Asylantrag gestellt werden. Sein Visum läuft aus. Der Betroffene hat nicht am Putschversuch teilgenommen, sondern war einfach zum Zeitpunkt des Putsches Angehöriger des Militärs. Er ist dann einige Monate später mit dem Vorwurf, "golpista" zu sein, verhaftet worden und war ein Jahr im Gefängnis "Ramo Verde", berühmt-berüchtigt. Ohne regulären Prozess, er ist wiederholt gefoltert und geschlagen worden. In den

Herkunftsland

Gesamtkosten

unser Anteil

Gegenstand des Verfahrens

			<p>folgenden Jahren wurde er erneut mehrfach verhaftet und für Monate eingesperrt, da ging es dann wohl in erster Linie darum, dass er sich versteckt hat.</p> <p>Kommentar der Rechtsanwältin: Ich habe selbst für einige Monate bei einer Menschenrechtsorganisation in Venezuela COFAVIC gearbeitet. Dabei habe ich gelernt, dass willkürliche Festnahmen und auch Hinrichtungen leider zum Alltag gehören. Völlig unabhängig von Chavez ist das juristische, polizeiliche und militärische Regime undurchschaubar und völlig korrupt. Wir haben Angehörige betreut, deren Kinder in den letzten 20 Jahren wegen der Teilnahme an Demonstrationen, wegen Kleinkriminalität oder mehr oder weniger aus Zufall erschossen wurden und deren Fälle nun zum ersten Mal aufgearbeitet wurden. Die Organisation ist großartig, sie haben die Fälle bis zum Südamerikanischen Menschengrichtshof gebracht.</p>
--	--	--	--